

angemerkt, daß die Vermittlung Hirsauer Gewohnheiten nach Corvey schwerlich auf Bernhard von Hildesheim zurückgeht (S. 92f., 100), denn die Beziehung des Scholasters zu dem Weserkloster ist eine Erfindung des Abtes Johannes Trithemius. Im zweiten, personengeschichtlichen Teil der Arbeit unterscheidet B. zwei Bischofsgenerationen als Träger der Reform. Die erste mit den Magdeburger Erzbischöfen Werner und Hartwig (1063—1102) und den Halberstädter Bischöfen Burchard II. und Herrand (1059—1102) habe durch persönliche Beziehungen zu den süddeutschen Gregorianern die Reformideen nach Sachsen gebracht und ausgebreitet. Daran knüpften die zweite Bischofsgeneration und die reformfreudigen laikaln Eigenklosterherren an.

D. J.

Joseph H. Lynch, *Simoniacal Entry into Religious Life from 1000 to 1260. A Social, Economic and Legal Study*, Columbus 1976, Ohio State University Press, XIX u. 266 S., \$ 15. — Gegenstand dieser kenntnisreichen Untersuchung sind die (im weitesten Sinne) materiellen Zuwendungen, die ma. Klöster bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds erwarteten und erhielten. Zur Erklärung dieser Gepflogenheit stellt der Vf. an vorwiegend französischen Quellenbeispielen des 11./12. Jh. dar, daß die äußeren Existenzbedingungen vieler Klöster eine dauernde Unterstützung aus der Laienwelt (nicht nur durch Güterschenkungen, sondern auch durch Gewährung rechtlicher Vorteile) erforderten, während umgekehrt manchem Laien die Einbeziehung in den Lebens- und Wirtschaftsverband eines Klosters auch im materiellen Sinne erstrebenswert schien; besonders wird auf die häufige oblatio unmündiger Kinder und die conversio älterer und kranker Menschen hingewiesen. Man wird daher davon ausgehen dürfen, daß der Klostereintritt im frühen und hohen MA ziemlich regelmäßig mit Vorleistungen des Novizen und seiner Familie einherging, auch wenn dies in Benedikts Regel (c. 58) allenfalls als Möglichkeit vorgesehen war und explizite Quellenbelege nicht allzu häufig sind. Die Kritik an derartigen Absprachen, der L.s besonderes Augenmerk gilt, blieb jahrhundertlang auf „Auswüchse“ und Einzelfälle beschränkt (z. B. in karolingischen Kapitularien) und nahm erst grundsätzliche Züge an, als die inzwischen ausgebaute Theorie der Simonie auch auf diesen Bereich angewandt wurde. Nach Rudolf von Saint-Trond, der noch um 1130 die herkömmliche Praxis gegen den Simonievorwurf verteidigte, findet sich eben diese Anklage erstmals ausdrücklich bei Gerhoh von Reichersberg 1135 in seinem *Liber de simoniaci* (MGH Libelli de lite 3, 268f.). Entscheidend für die Folgezeit wurde die Behandlung durch Gratian, der im *Dictum ante C.1 q.2* die Lehre formulierte, geforderte Zuwendungen seien simonistisch, freiwillige aber erlaubt, und damit den Stoff für mannigfache Differenzierungen durch die Dekretisten bot. Der wachsende Rigorismus wirkte sich im weiteren 12. Jh. auch in Dekretalen, Konzilsbeschlüssen und Ordensstatuten aus und erreichte seinen Höhepunkt unter Innocenz III., als das IV. Laterankonzil in c. 64 ein generelles Verbot aussprach, dessen Wirkung während des 13. Jh. zumindest in der Vermeidung bestimmter zuvor üblicher Praktiken spürbar wird. Der vorzügliche Gesamteindruck des Buches wird etwas beeinträchtigt durch die manchmal wenig fachmännische Form der Quellennachweise (S. 79 Anm. 47, S. 80 Anm. 51 u. ö.).

R. S.

David Christie-Murray, *A History of Heresy*, London 1976, New English Library, VIII u. 243 S., £ 6. — Auf dieses Buch, das man der historischen Trivalliteratur zurechnen muß, sei nur hingewiesen, um davor zu warnen. Naiv in der Konzeption, kenntnislos in bezug auf Quellen und Literatur, will der Vf. eine Ketzergeschichte des Christentums von den